



Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Hundesteuersatzung der Stadt Köln vom 19. Dezember 2003

in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Köln vom 17.12.2025

- ABI StK 2003 S. 719, 2004 S. 1017, 2007 S. 645, 2016, S. 297, 2022, S. 343, 2025, S. 482 –

- Öffentliche Bekanntmachung vom 13.10.2022, 18.12.2025 -

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung 16.12.2025 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) – jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuerkläbiger

Die Stadt Köln erhebt nach dieser Satzung eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Steuergegenstand und Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist die persönlichen Zwecken dienende Hundehaltung durch natürliche Personen im Stadtgebiet Köln. Die Steuerpflicht in Köln besteht, wenn hier die Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes unterhalten wird. Die vorübergehende Abwesenheit vom Wohnsitz in Köln bis zu drei zusammenhängenden Monaten hat keinen Einfluss auf die Steuerpflicht.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Steuerpflichtig ist ebenso, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund bereits in Köln oder einer anderen Gemeinde versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von drei Monaten überschreitet.



§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für jeden gehaltenen Hund 174,00 EUR. Soweit die Steuerpflicht nicht für ein volles Kalenderjahr besteht, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht ein Zwölftel des Jahresbetrages.
- (2) Für Empfängerinnen und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) oder von laufender Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII wird die Steuer auf Antrag auf 60,00 EUR jährlich ermäßigt, jedoch nur für einen Hund. Dies kann beispielsweise durch den Bewilligungsbescheid des Amtes für Soziales, Arbeit und Senioren in Kopie nachgewiesen werden. Der Antrag auf Steuerermäßigung ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden innerhalb von vier Wochen nachdem der die Steuerermäßigung begründende Tatbestand eingetreten ist, beim Steueramt der Stadt Köln zu stellen. Bei fristgerechter Antragstellung wird die Steuerermäßigung vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Ermäßigungsgrund eingetreten ist. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuerermäßigung vom Ersten des der Antragstellung folgenden Monats an gewährt. Sie gilt vorbehaltlich der Regelung des Abs. 3 Satz 2 für 36 Monate und wird auf Antrag bei Nachweis des Ermäßigungsgrundes jeweils um weitere 36 Monate verlängert.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von vier Wochen nach dem Wegfall dem Steueramt der Stadt Köln anzuzeigen. Die Steuer ist dann ab dem Ersten des Monats, der dem Wegfall folgt, wieder in voller Höhe zu erheben.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Für folgende Hunde wird der Hundehalterin bzw. dem Hundehalter auf Antrag eine Steuerbefreiung gewährt:

1. Assistenzhunde im Sinne des § 12e Absatz 3 des Behinderten-gleichstellungsgesetzes (BGG).

Der Nachweis hierfür kann durch folgende Dokumente erbracht werden:

- a. Die Anerkennung des Hundes als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V)

oder

- b. einen gültigen Ausweis über die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft gemäß Anlage 9 zu §§ 19, 21, 23 der Assistenzhundeverordnung (AHundV) oder einen entsprechenden Anerkennungsbescheid auf Grundlage der §§ 21 und 22 AHundV.



Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

2. Hunde, die von einer natürlichen Person gehalten werden, aber regelmäßig als Rettungshund bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und eine von der Stadt Köln anerkannte Ausbildung und Prüfung einer solchen Hilfsorganisation abgelegt haben.

3. Hunde, die nachweislich unmittelbar aus den unten genannten Tierheimen erstmalig durch die Halterin bzw. den Halter aufgenommen wurden. Die Steuerbefreiung gilt für die ersten 24 Monate nach der Aufnahme in den Haushalt. Für Hunde, die zum Zeitpunkt der Übernahme mindestens 8 Jahre alt sind, wird die Steuerbefreiung hierüber hinaus bis zum Lebensende des Hundes gewährt

- Köln-Dellbrück (Bund gegen den Missbrauch der Tiere e. V.),
- Köln-Zollstock (Kölner Tierschutzverein e. V.) oder
- Köln-Ostheim (Pitbull, Stafford & Co. e. V.).

- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung nach Abs. 1 ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden innerhalb von vier Wochen nachdem der die Steuerbefreiung begründende Tatbestand eingetreten ist, beim Steueramt der Stadt Köln zu stellen. Bei fristgerechter Antragstellung wird die Steuerbefreiung vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Befreiungsgrund eingetreten ist. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuerbefreiung vom Ersten des der Antragstellung folgenden Monats an gewährt. Wird die rechtzeitig beantragte Steuerbefreiung für einen neu im Haushalt aufgenommenen Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die hundehaltende Person, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von vier Wochen nach Wegfall dem Steueramt der Stadt Köln anzugeben. Die Steuer ist dann ab dem Ersten des Monats, der dem Wegfall des Befreiungsgrundes folgt, wieder in voller Höhe zu erheben.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die der hundehaltenden Person aus einem Wurf einer von ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund sechs Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug der hundehaltenden Person aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.



- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund nachweislich veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Bei Wegzug einer hundehaltenden Person aus Köln endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt. Bei verspäteter Anzeige (§ 8 Abs. 2) über die Beendigung der Hundehaltung in Köln endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige beim Steueramt der Stadt Köln eingeht.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die zu entrichtende Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt bis zur Erteilung eines geänderten Steuerbescheides.
- (2) Die Steuer wird halbjährlich am 01. April für den Zeitraum Januar bis Juni und am 01. Oktober für den Zeitraum Juli bis Dezember mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Bei der erstmaligen Festsetzung ist die Steuer für das laufende Halbjahr innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides zu entrichten, wenn der Bescheid weniger als einen Monat vor dem Fälligkeitszeitpunkt nach Satz 1 oder wenn er nach diesem Zeitpunkt bekannt gegeben wird. Das gleiche ist der Fall, wenn die Steuer für Erhebungszeiträume vor dem laufenden Halbjahr festgesetzt wird.
- (3) Wer einen bereits in einer anderen Gemeinde versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich gezahlten, nicht erstatteten Steuer auf die für denselben Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 7 Härtefallregelungen

- (1) Die Hundesteuer kann nach Maßgabe des § 222 der Abgabenordnung (AO) auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Wenn die Einziehung der Hundesteuer nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann sie nach Maßgabe der §§ 163 und 227 der AO auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Anzeigepflichten

- (1) Die hundehaltende Person ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von vier Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund aus dem Wurf einer von ihm gehaltenen Hündin stammt - innerhalb von vier Wochen, nachdem der Hund sechs Monate alt geworden ist, beim Steueramt der Stadt Köln anzumelden. In



Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von vier Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 4 innerhalb vier Wochen nach Zuzug erfolgen.

- (2) Die hundehaltende Person hat den Hund innerhalb von vier Wochen, nachdem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem die Halterin bzw. der Halter aus der Stadt Köln weggezogen ist, beim Steueramt der Stadt Köln schriftlich abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke bzw. Hundemarke an das Steueramt der Stadt Köln zurückzugeben.
- (3) Die hundehaltende Person hat eine Änderung der Anschrift im Stadtgebiet innerhalb von vier Wochen nach Umzug beim Steueramt der Stadt Köln anzugeben.
- (4) Die Meldepflicht nach Absatz 1 bis 3 gelten auch für Hunde, die nicht von natürlichen Personen oder nicht aus persönlichen Zwecken gehalten werden.

§ 9 Hundemarken

Die Stadt Köln, Steueramt, übersendet für jeden angemeldeten Hund eine Hundemarke. Die jeweils gültige Marke ist außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes von dem Hund sichtbar zu tragen. Die hundehaltende Person ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Köln die gültige Hundemarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Hundemarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Hundemarke ist die hundehaltende Person verpflichtet, dies dem Steueramt der Stadt Köln schriftlich mitzuteilen. Sie erhält in diesem Fall eine neue Hundemarke.

§ 10 Straftaten / Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Absatz 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
 2. entgegen § 8 Absatz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht oder nicht fristgemäß beim Steueramt der Stadt Köln anmeldet,
 3. entgegen § 8 Absatz 2 das Ende der Hundehaltung, den Wegzug aus der Stadt Köln nicht oder nicht fristgemäß gegenüber dem Steueramt der Stadt Köln anzeigt,
 4. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 2 bei der Abmeldung des Hundes die Hundemarke nicht zurückgibt,



5. entgegen § 8 Absatz 3 die Änderung der Anschrift nicht oder nicht fristgemäß anzeigen,
 6. entgegen § 9 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundemarke führt oder laufen lässt,
 7. entgegen § 9 Satz 3 die gültige Hundemarke nicht den Beauftragten der Stadt Köln auf Verlangen vorzeigt,
 8. entgegen § 9 Satz 5 den Verlust der Hundemarke nicht dem Steueramt der Stadt Köln schriftlich mitteilt.
- (2) Gemäß § 20 Absatz 3 des KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Im Übrigen bleiben die §§ 17 und 20 KAG unberührt.

§ 11 Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 - 22 a des KAG und der AO - soweit diese nach § 12 des KAG für die Hundesteuer gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Sie ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2004 anzuwenden.

Diese Gesamtfassung gilt ab 01.01.2026.